

Muster-Weiterbildungsordnung der Bundeszahnärztekammer

Zahnarzt für öffentliches Gesundheitswesen

Beschluss des Vorstandes vom 30.05.1996

geändert mit Beschluss vom 27.03.1998 und 23.05.03

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§1

- (1) Zahnärzte können nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in den im 2. Abschnitt bestimmten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Es können mehrere Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.
- (2) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der zuständigen Berufsvertretung erhalten hat.

§2

- (1) Die Anerkennung erhält, wer nach der zahnärztlichen Approbation die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Die Weiterbildung umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dauer, Inhalt und weitere Einzelheiten werden in den Bestimmungen des 2. Abschnittes dieser Weiterbildungsordnung geregelt.
- (3) Die Weiterbildung darf vier Jahre nicht unterschreiten und muss zeitlich zusammenhängend erfolgen. Die Dauer der Weiterbildung in den einzelnen Gebieten ist im 2. Abschnitt dieser Weiterbildung geregelt.

Die Weiterbildung beginnt mit einem allgemein-zahnärztlichen Jahr; wegen eines laufenden Promotionsverfahrens kann das allgemein-zahnärztliche Jahr auch nach dem ersten Jahr der fachspezifischen Weiterbildung abgeleistet werden. Von der sich anschließenden fachspezifischen Weiterbildung müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden.

Weiterbildungszeiten zwischen 6 und 12 Monaten an einer anerkannten Weiterbildungsstätte können nur anerkannt werden, wenn feststeht, dass durch die kürzere Weiterbildungszeit die Weiterbildung nicht beeinträchtigt wurde. Weiterbildungszeiten unter 6 Monaten können nicht anerkannt werden.

§3

- (1) Die Weiterbildung muss ganztägig und in hauptberuflicher Stellung erfolgen.
- (2) Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die fachspezifische Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig (= zwei Jahre ganztägig) erfolgen. Die Entscheidung trifft die zuständige Berufsvertretung.
- (3) Längere Unterbrechungszeiten, die die Weiterbildung beeinträchtigen, (z. B. Wehrdienst, Krankheit, Schwangerschaft), sind nachzuholen.

- (4) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildungszeiten nicht anrechnungsfähig.
- (5) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Heimat- oder Herkunftsstaat abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis geführt haben, sind auf die in dieser Weiterbildungsordnung für das betreffende Fachgebiet vorgeschriebene Dauer der Weiterbildung anzurechnen. Dabei berücksichtigt die Zahnärztekammer auch die Berufserfahrung und Zusatzausbildung der betreffenden Personen.
- (6) Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt oder die diesen Befähigungsnachweis ausweislich einer Bescheinigung der zuständigen Stelle gemäß Artikel 23 b der Richtlinie 78/686/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie 2001/19/EG gleichgestellt werden, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 2. Gleiches gilt für die Befähigungsnachweise, die vor Beginn der Anwendung der Richtlinie 78/687/EWG ausgestellt worden sind; ist dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach EU-Recht nicht erreicht, kann die Zahnärztekammer von den Zahnärzten und Zahnärztinnen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, dass die betreffende fachzahnärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der Dauer der fachzahnärztlichen Weiterbildung und der genannten Mindestdauer der Weiterbildung nach EU-Recht entspricht.

Die Zahnärztekammer prüft gemäß Artikel 23 c der Richtlinie 78/686/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie 2001/19/EG außerhalb der Europäischen Union erworbene Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Bereich dieser Richtlinie, soweit diese bereits in einem Mitgliedsstaat anerkannt worden sind, sowie die in einem Mitgliedsstaat absolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen zu treffen.

§4

- (1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu berechtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten, in anderen zugelassenen Einrichtungen oder in der Praxis eines berechtigten niedergelassenen Zahnarztes (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.
- (2) Die Berechtigung zur Weiterbildung wird gesondert für das allgemein-zahnärztliche Jahr und die fachspezifische Weiterbildung erteilt.
- (3) Die Berechtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Zahnarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss fachlich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sich im Falle der Ermächtigung, zur fachspezifischen Weiterbildung auch auf das Gebiet beziehen müssen. An der Weiterbildungsstätte des niedergelassenen Zahnarztes kann jeweils nur ein weiterzubildender Zahnarzt beschäftigt werden.
- (4) Der berechtigte Zahnarzt ist verpflichtet, den Beginn der Weiterbildung unverzüglich der zuständigen Berufsvertretung zu melden. Er hat die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er teilt dem weiterzubildenden Zahnarzt unverzüglich und schriftlich mit, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht. Er hat in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen, das über Zeitdauer, Ausbildungsmodus (ganztägig, halbtägig, kontinuierlich, nicht kontinuierlich), Inhalt, Umfang, Ergebnis der Weiterbildung und über erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten Aufschluss gibt.
- (5) Die Berechtigung eines niedergelassenen Zahnarztes setzt voraus, dass
 1. dem weiterzubildenden Zahnarzt ein voll ausgestatteter, eigener Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stehen und
 2. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich im allgemein-zahnärztlichen Jahr und während der fachspezifischen Weiterbildung mit der Feststellung und Behandlung der jeweils typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen.

- (6) Mit der Beendigung der Tätigkeit des Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Berechtigung zur Weiterbildung.

§5

- (1) Über die Berechtigung entscheidet die zuständige Berufsvertretung. Sie führt das Benehmen mit dem bei der BZÄK für das Gebiet gebildeten Weiterbildungsausschuss herbei.
- (2) Die Berechtigung ist bei der zuständigen Berufsvertretung zu beantragen. Die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2-4 sind nachzuweisen.
- (3) Die zuständige Berufsvertretung führt ein Verzeichnis der berechtigten Zahnärzte, aus dem hervorgeht, auf welchem Gebiet sie zur Weiterbildung berechtigt sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.
- (4) Die Berechtigung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die zuständige Berufsvertretung überprüft in regelmäßigen Abständen, im Regelfall nach 5 Jahren, sowie aus besonderen Anlässen das weitere Vorliegen dieser Voraussetzungen und entscheidet ggf. über den Widerruf.

§6

- (1) Der Zahnarzt beantragt spätestens ein Jahr nach Abschluss der Weiterbildung bei der zuständigen Berufsvertretung die Anerkennung seiner Weiterbildung. Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:
 1. Die Approbationsurkunde bzw. die Erlaubnis gem. § 13 ZHG (in beglaubigter Abschrift)
 2. die Zeugnisse über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit
- (2) Die zuständige Berufsvertretung entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt und Ergebnis der durchlaufenden Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und erworbene Kenntnisse mündlich darzulegen sind.
- (3) Die Prüfung wird von einem bei der zuständigen Berufsvertretung für jedes Gebiet zu bildenden Prüfungsausschuss durchgeführt. Jedem Ausschuss gehören drei Mitglieder an. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Weiterbildung durch die Zeugnisse nachgewiesen wird. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er führt das Benehmen mit dem bei der BZÄK für das entsprechende Gebiet gebildeten Weiterbildungsausschuss herbei.
- (5) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller in seiner nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten Weiterbildung auf dem von ihm gewählten Gebiet die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse erworben hat. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuss sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder.
- (7) Wird die Prüfung abgeschlossen, so spricht die zuständige Berufsvertretung die Anerkennung nach § 2 Abs. 11 aus.
- (8) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um bis zu einem halben Jahr verlängern und für diese Zeit Weiterbildungsschwerpunk-

te entsprechend den bei der Prüfung festgestellten Mängel angeben. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung, die Bestandteil der Weiterbildungsordnung ist.

§7

Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union einen nach Art. 5.7 Abs. 2 der Richtlinie 78/686/EWG anzuerkennenden Befähigungsnachweis in der Kieferorthopädie oder der Zahnärztlichen Chirurgie besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung.

§8

- (1) Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung sind dem Antragsteller in schriftlicher Form bekanntzugeben. Ablehnende Entscheidungen sind darüber hinaus mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der zuständigen Berufs Vertretung erhoben werden.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Berufs Vertretung. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1980 erhoben werden.

II. Abschnitt Öffentliches Gesundheitswesen

§ 9

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet: "Öffentliches Gesundheitswesen"; wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung "Zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen".
- (2) Die Anerkennung für das Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" wird aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen von der zuständigen Berufsvertretung erteilt.
- (3) Das Verfahren für die Anerkennung des Gebietes "Öffentliches Gesundheitswesen" regelt sich unmittelbar nach den gesetzlichen Vorschriften.

Anhang 1

Grundsätze der Bundeszahnärztekammer zur Ausübung der Zahnheilkunde und der Weiterbildung

- (1) Zur Ausübung der Zahnheilkunde gehören alle unmittelbaren und mittelbaren Maßnahmen zur Verhütung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten der Zähne, des Mundes, der Kiefer und der dazugehörigen Gewebe. Angesichts der sich in der wissenschaftlichen Zahnheilkunde weiterentwickelnden Behandlungsmöglichkeiten kann es eine feste Grenzziehung des Tätigkeitsbereiches der Zahnheilkunde nicht geben.
- (2) Die Zahnheilkunde stellt einen einheitlichen, unteilbaren Tätigkeitsbereich dar. Der Zahnarzt ist aufgrund seiner Approbation stets berechtigt, die Zahnheilkunde in vollem Umfang auszuüben. Die nach der Weiterbildungsordnung anerkannten Spezialisierungen stellen Teilgebiete innerhalb der Zahnheilkunde dar, zu denen jeder Zahnarzt weiterhin den Zugang behält und auf die sich der weitergebildete Zahnarzt grundsätzlich nicht beschränken muss.
- (3) Im Rahmen des rechtlich zulässigen Tätigkeitsbereiches darf der Zahnarzt nur solche Maßnahmen durchführen, zu denen er aufgrund seiner durch Aus-, Fort- und Weiterbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auch in der Beherrschung der möglichen Komplikationen tatsächlich in der Lage ist. Eine kollegiale und interprofessionale Zusammenarbeit muss zur Risikominderung genutzt werden.
- (4) Die in der Weiterbildungsordnung dargestellten Lernziele stellen keine Beschreibung der Grenzen der Zahnheilkunde dar, sondern dienen nur einer geordneten Weiterbildung auf vergleichbarem Qualifikationsniveau unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Fachgebiete.
- (5) Die mit der Weiterbildung vermittelte Qualifikation unterstützt eine Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten anderer Fachgebiete, Ärzten und Zahnärzten in Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.